

Bemessungsfaktoren für die Sicherheitsleistung nach Batterieverordnung (EU-BattVO) in Verbindung mit dem Batterierecht- Durchführungsgesetz (BattDG)

06.10.2025

Dieses Werk einschließlich seiner Teile ist vertraulich zu behandeln. Jede Verwendung außerhalb der stiftung ear ist ohne Zustimmung der stiftung ear unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen

Dokumentenhistorie

Version	Datum	Änderung
1.0	02.05.2025	Initiale Version
1.1	14.07.2025	Inhaltliche Korrektur
2.0	06.10.2025	Anpassung aufgrund des Inkrafttretens BattDG

Inhaltsverzeichnis

1. Informationen zur Sicherheitsleistung nach EU-BattVO in Verbindung mit § 9 BattDG	1
2. Berechnungsformel und Erläuterungen	2
2. 1 Sicherheitsleistung für Geräte und LV-Batterien	2
2. 2 Sicherheitsleistung für Starter-, Elektrofahrzeug- und Industriebatterien.....	2
3. Berechnungsbeispiel	3
3.1 Beispiel für Gerätebatterien	3
3.2 Beispiel für Industriebatterien	4
4. Berechnungsparameter	6
4.1 Ausgleichssätze für Geräte- und LV-Batterien.....	6
4.2 Voraussichtliche Kosten der Ersatzvornahme für Starter-, Elektrofahrzeug- und Industriebatterien	7

1. Informationen zur Sicherheitsleistung nach EU-BattVO in Verbindung mit § 9 BattDG

Für die Zulassung als Organisation für Herstellerverantwortung im Sinne des Art. 3 Nummer 49 EU-BattVO (OfH) ist nach Art. 58 Absatz 7 EU-BattVO in Verbindung mit § 9 BattDG eine Sicherheit zu leisten. Da die Pflichten zur Zulassung nach Art. 58 Absatz 1 EU-BattVO, § 8 BattDG und zur Stellung einer Sicherheitsleistung nach Art. 58 Abs. 7 EU-BattVO, § 9 BattDG entsprechend für Hersteller gelten, welche die Pflichten der erweiterten Produktverantwortung individuell wahrnehmen, werden auch solche Hersteller im Folgenden als „OfH“ bezeichnet. Die zu leistende Sicherheit dient dazu, die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung von Altbatterien sicherzustellen, sollte eine OfH die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung nicht erfüllen (können). Der abzusichernde Sicherungsfall und damit auch die Höhe der nachzuweisenden Sicherheit unterscheidet sich dabei nach den Batteriekategorien für die, die OfH eine Zulassung benötigt.

Sobald eine zugelassene OfH nämlich den Pflichten in Zusammenhang mit der Rücknahme und Entsorgung von Altbatterien nicht mehr nachkommt, darf die stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear) als nach § 37 BattDG beliehene Behörde gegenüber den zur Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung Verpflichteten die zur Einhaltung der Vorgaben für die Rücknahme und Entsorgung von Altbatterien erforderlichen Auflagen und Anordnungen erlassen und diese auch mittels Ersatzvornahme im Rahmen des Verwaltungszwangs durchsetzen. Die Kosten, welche für die Vornahme der vertretbaren Handlung anfallen, erstattet die stiftung ear dem mit der Durchführung beauftragten Dritten. Hierfür steht der stiftung ear ein Kostenerstattungsanspruch aus behördlichen Ersatzvornahmen gegenüber dem ursprünglich zur Rücknahme und Entsorgung der Altbatterien Verpflichteten zu, der aus der Sicherheit beglichen wird.

Ergänzend hierzu trifft die stiftung ear für den Fall, dass Verpflichtungen einer OfH, deren Zulassung in den Batteriekategorien **Geräte- bzw. LV-Batterien** widerrufen oder in sonstiger Weise unwirksam geworden ist, noch nicht erfüllt sind, gegenüber den für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen OfH, die im Markt verbleiben im Einzelfall erforderliche Anordnungen zur Erfüllung der Auffangsammlungspflicht. Im Umfang ihrer erfüllten Auffangsammlungspflicht steht den OfH ein Ausgleichsanspruch nach § 12 Absatz 3 BattDG gegen die OfH zu, deren Zulassung widerrufen worden oder in sonstiger Weise unwirksam geworden ist. Die Sicherheit in den Batteriekategorien Geräte- und LV-Batterien in denen eine Auffangsammlungspflicht der verbleibenden OfH besteht, muss daher neben den Ersatzvornahmekosten auch die Ausgleichsansprüche der OfH aus erfüllter Auffangsammlungspflicht absichern.

Anhand der untenstehenden Tabellen können Sie die Höhe der erforderlichen Sicherheit für die Batteriekategorie, in der Sie die Zulassung beantragen (wollen), berechnen.

2. Berechnungsformel und Erläuterungen

2.1 Sicherheitsleistung für Geräte und LV-Batterien

Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich entsprechend § 9 Absatz 3 Nummer 1 BattDG für **Geräte- und LV-Batterien**, wie folgt:

Sicherheitsleistung (Geräte- bzw. LV-Batterien)

$$= 2 \times (\text{Ausgleichssatz in Euro/Tonne} \times \text{Pflichtenwahrnehmungsgrenze in Tonnen})$$

Die **Ausgleichssätze** sollen gemäß § 31 Absatz 7 Satz 3 BattDG die Kosten decken, die der OfH für die Erfüllung der Herstellerverantwortung je Gewichtseinheit in Verbindung mit Abfallbewirtschaftungstätigkeiten entstehen. Hieraus ergibt sich folgende Berechnung:

Ausgleichssätze (Geräte- bzw. LV-Batterien)

$$= \text{jährliche Rücklaufquote} \times \text{voraussichtliche Entsorgungskosten in Euro/Tonne}$$

Für Gerätebatterien ist nach § 13 Absatz 1 BattDG eine Sammelquote von mindestens 50% der durchschnittlich in den drei vorangegangenen Jahren in Verkehr gebrachten Gerätebatterien zu erreichen. Für die Rücknahme und Entsorgung dieser verpflichtend im Rahmen der Herstellerverantwortung zurückzunehmenden Masse an Batterien ist Sicherheit zu leisten. Da für LV-Batterien derzeit noch keine verbindliche Sammelquote besteht, wird von der gewöhnlich zu erwartenden Rücklaufquote von 13% die mittels Expertenbefragung unter maßgeblicher Beteiligung des Umweltbundesamts ermittelt worden ist, ausgegangen.

Die **voraussichtlichen Entsorgungskosten** ist der Bruttobetrag, der für die Rücknahme- und Entsorgung der Altbatterien durch eine andere OfH im Rahmen der Auffangsammlungspflicht anfällt.

Die **Pflichtenwahrnehmungsgrenze** ist die nach § 7 Absatz 2 Satz 2 BattDG insgesamt von der OfH bestätigbare Beteiligungsmenge in der jeweiligen Batteriekategorie. Als Beteiligungsmenge (vgl. Legaldefinition in § 3 Nummer 4 BattDG) bezeichnet man den Durchschnitt der jeweils in den drei vorangegangenen Kalenderjahren auf dem deutschen Markt bereitgestellten Batterien einer Batteriekategorie unter Berücksichtigung des § 13 Absatz 4 BattDG.

2.2 Sicherheitsleistung für Starter-, Elektrofahrzeug- und Industriebatterien

Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich entsprechend § 9 Absatz 3 Nummer 2 BattDG für **Starter-, Elektrofahrzeug- und Industriebatterien**, wie folgt

Sicherheitsleistung (Starter-, Elektrofahrzeug- bzw. Industriebatterien)

= Risikomenge in Tonnen x Risikodauer x voraussichtliche Entsorgungskosten in Euro/Tonne)

Die **Risikomenge** ist die Menge an Altbatterien, die in einem Monat durchschnittlich zur Rücknahme- und Behandlung anfällt. Sie errechnet sich aus dem Durchschnitt der in den letzten drei Jahren in Deutschland in Verkehr gebrachten Batterien einer bestimmten Batteriekategorie (und chemischen Zusammensetzung) multipliziert mit der durchschnittlichen, monatlichen Rücklaufquote an Altbatterien in der jeweiligen Batteriekategorie (und chemischen Zusammensetzung).

Die **Risikodauer** ist die Zeitspanne in der die stiftung ear im Wege der Ersatzvornahme für die Rücknahme und Behandlung der Altbatterien durch einen beauftragten Dritten, dessen Unkosten aus der Sicherheit erstattet werden, sorgt. Dieser Zeitraum dauert von der Kenntnis der fehlenden Pflichterfüllung durch die OfH bis zum Widerruf der Zulassung. Er wird in § 9 Absatz 3 Nummer 2 BattDG auf 6 Monate festgelegt.

Die **voraussichtlichen Entsorgungskosten** ist der Bruttobetrag, der für die Rücknahme- und Behandlung der Altbatterien durch einen von der stiftung ear beauftragten Dritten anfällt.

3. Berechnungsbeispiel

3.1 Beispiel für Gerätebatterien

Ein Unternehmen, das als OfH tätig werden möchte, verfügt über die finanziellen und organisatorischen Mittel, um die Rücknahme und Behandlung von 500 Tonnen Gerätebatterien, die durchschnittlich in den letzten drei Jahren in Deutschland in Verkehr gebracht wurden, zu gewährleisten. Die Hersteller, die interessiert sind, an dieser OfH teilzunehmen, haben in den letzten Jahren im Durchschnitt 400 Tonnen Gerätebatterien in Deutschland auf den Markt gebracht. Um alle potentiellen Teilnehmer aufnehmen zu können, ist es ausreichend die Absicherung von 400 Tonnen Gerätebatterien im Zulassungsverfahren nachzuweisen. Damit aber nicht bei jedem Anstieg der Beteiligungsmengen (auch durch Teilnahme neuer Hersteller) eine Änderung der bestehenden Sicherheit und damit ein Antrag auf Zulassungsänderung notwendig ist, sollte die Sicherheit nicht zu knapp bemessen werden. Aus diesem Grund wird in der folgenden Berechnung von 500 Tonnen durchschnittlicher Inverkehrbringungsmenge ausgegangen.

Ausgleichssatz

= jährliche Rücklaufquote x vss. Entsorgungskosten pro Tonne

= 0,50 x 1000 €/Tonne =

= 500 €/Tonne

Somit ergibt sich folgende Rechnung:

<p>Höhe der Sicherheitsleistung</p> <p>= 2 x (Ausgleichsatz in Euro/Tonne x Pflichtenwahrnehmungsgrenze in Tonne) =</p> <p>= 2 x (500 €/Tonne x 500 Tonnen)=</p> <p>= 2 x (250.000 €) =</p> <p>= 500.000 €</p>

Es ist eine Sicherheit von 500.000 € zu leisten.

3.2 Beispiel für Industriebatterien

Ein Unternehmen, das als OfH tätig werden möchte, verfügt über die finanziellen und organisatorischen Mittel, um die Rücknahme und Behandlung von 400 Tonnen Industriebatterien, die durchschnittlich in den letzten drei Jahren in Deutschland in Verkehr gebracht wurden, zu gewährleisten. Die Hersteller, die interessiert sind, an dieser OfH teilzunehmen, haben in den letzten Jahren im Durchschnitt 400 Tonnen Industriebatterien in Deutschland auf den Markt gebracht. Um alle potentiellen Teilnehmer aufnehmen zu können, ist die Absicherung von 400 Tonnen Industriebatterien im Zulassungsverfahren nachzuweisen

<p>Risikomenge pro Monat (Starter-, Elektrofahrzeug- bzw. Industriebatterien)</p> <p>= Rücklaufquote pro Monat x Durchschnittl. Inverkehrbringungsmenge in Tonnen =</p> <p>= 0,08333* x 400 Tonnen =</p> <p>= 33,33 Tonnen</p>

*Die monatlichen Werte für die Rücklaufquote wurden in der Rechnung gerundet. Um ein korrektes Ergebnis zu erhalten, müssen Sie die halbjährliche Rücklaufquote durch 6 Monate teilen und die Berechnung mit dem "ungerundeten" Wert als monatlicher Rücklaufquote fortsetzen. Es empfiehlt sich daher die durchschnittliche Inverkehrbringungsmenge mit der Rücklaufquote pro Halbjahr zu multiplizieren und so die Risikomenge pro Risikodauer zu erhalten, die dann mit den Entsorgungskosten pro Tonne multipliziert wird.

Somit ergibt sich folgende Rechnung:

<p>Sicherheitsleistung (Starter-, Elektrofahrzeug- bzw. Industriebatterien)</p> <p>= Risikomenge in Tonnen x Risikodauer x voraussichtliche Entsorgungskosten in Euro/Tonne =</p> <p>= 33,33 Tonnen x 6 Monate x 1600 € =</p> <p>= 320.000 €</p>

Es ist eine Sicherheitsleistung von 320.000 € zu erbringen.

4. Berechnungsparameter

Die folgenden Bemessungsfaktoren wurden auf Grundlage einer Umfrage zu den Bemessungsfaktoren, welche unter den beteiligten Eigenrücknahmesystemen, inländischen Herstellern, Bevollmächtigten, den Mitgliedern des Fachbereichs OfH, Entsorgern und Betreibern von Erstbehandlungsanlagen im Zeitraum vom 12.03.2025 bis 26.03.2025 durchgeführt wurde, in wesentlicher Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt ermittelt.

4.1 Ausgleichssätze für Geräte- und LV-Batterien

	Entsorgungskosten in Euro/Tonne	Rücklaufquote pro Jahr in %	Ausgleichssatz in Euro/Tonne	Höhe der Sicherheitsleistung für eine Tonne Batterien in Euro
Gerätebatterien	1000	50	500	1000
LV-Batterien	2200	13	286	572

4.2 Voraussichtliche Kosten der Ersatzvornahme für Starter-, Elektrofahrzeug- und Industriebatterien

In rot gehalten sind in nachfolgender Tabelle die Werte, die jeweils als Standard für die jeweilige Batteriekategorie angenommen werden, wenn im von der Antragstellerin beizubringenden Sachverständigengutachten im konkreten (Zulassungs-) Verfahren keine Informationen zur chemischen Zusammensetzung der betroffenen Batterien gemacht werden.

	Chemische Zusammensetzung	Entsorgungskosten in Euro/Tonne	Rücklaufquote pro Halbjahr in %	Höhe der Sicherheitsleistung für eine Tonne Batterien in Euro
Starterbatterien	Bleihaltige Batterien	1	32,5	0,33
Starterbatterien	Lithium-Ionen-Batterien	2500	5	125
Elektrofahrzeugbatterien	Bleihaltige Batterien	1	32,5	0,33
Elektrofahrzeugbatterien	Nickel-Cadmium-Batterien	1600	50	800
Elektrofahrzeugbatterien	Nickel-Metallhydrid-Batterien	1	50	0,50
Elektrofahrzeugbatterien	Cobalthaltige Lithium-Ionen-Batterien	500	2,5	12,50
Elektrofahrzeugbatterien	Eisenphosphathaltige Lithium-Ionen-Batterien	2500	2,5	62,50
Industriebatterien	Bleihaltige Batterien	1	32,5	0,33
Industriebatterien	Nickel-Cadmium-Batterien	1600	50	800
Industriebatterien	Nickel-Metallhydrid-Batterien	1	50	0,50
Industriebatterien	Cobalthaltige Lithium-Ionen-Batterien	500	2,5	12,50
Industriebatterien	Eisenphosphathaltige Lithium-Ionen-Batterien	2500	1,5	37,50